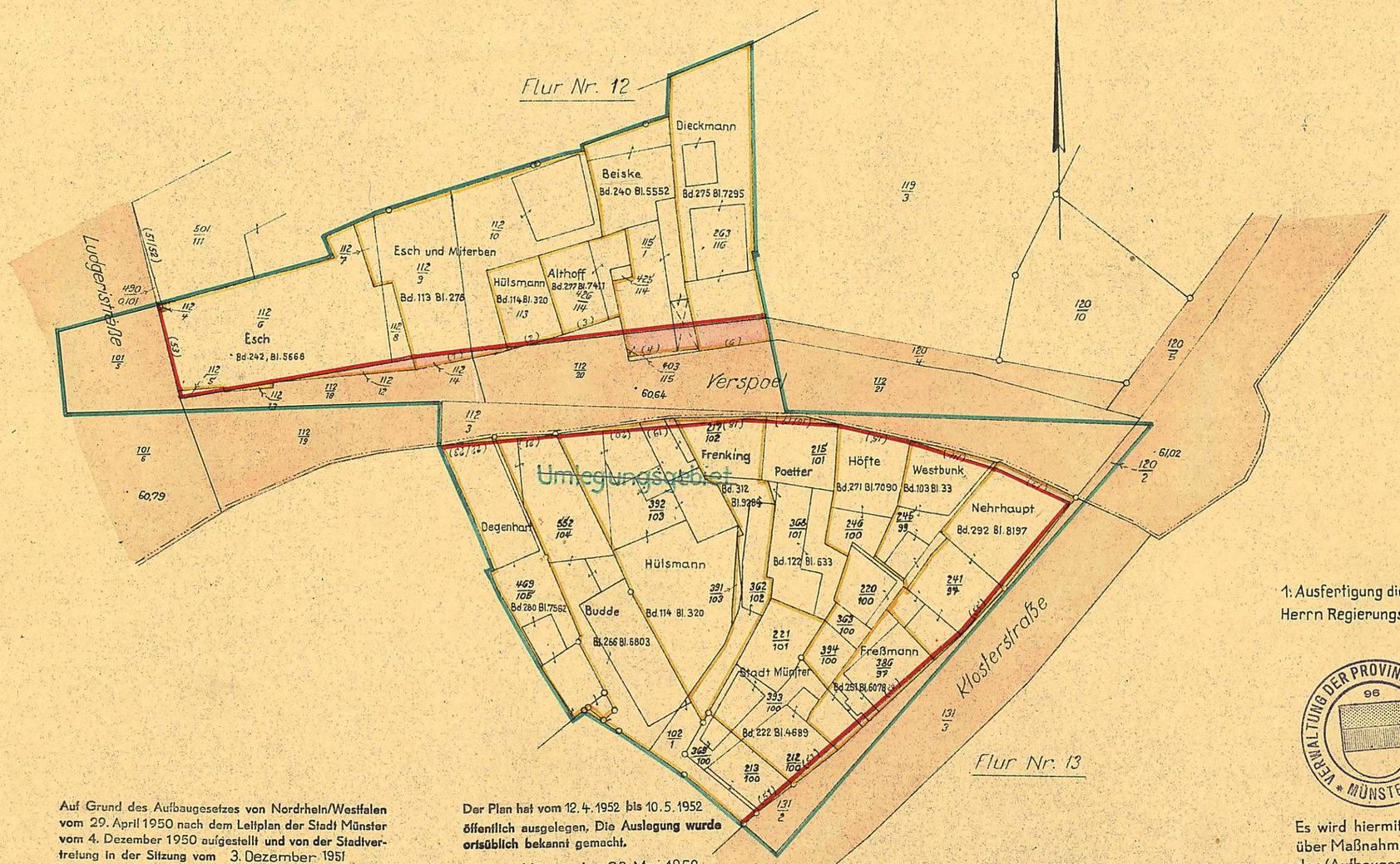
Stadt Münster
Durchführungsplan
Nr. 13

Zeichenerklärung:
- Eigentumsgrenze
- Baufluchtlinie
- 61.02 Alte Höhenlage der Straßen
- Grenze des Umlegungsgebietes u. des Durchführungsplanes

Die Höhenlage der Straßen und die Entwässerungsanlagen bleiben unverändert.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Die zukünftige Art der Bebauung und die Festlegung der baulichen Ausnutzung im Sinne von § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. April 1950 ist durch Polizeiverordnung (Verwaltungspolizeiliche Verordnung) über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6. Februar 1950 und den zugehörigen Baugebietsplan geregelt.



Angefertigt durch die Stadtbauverwaltung
Münster, den 5. September 1951
Städt. Vermessungsrat — Stadtbaurat

Auf Grund des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. April 1950 nach dem Leitplan der Stadt Münster vom 4. Dezember 1950 aufgestellt und von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 3. Dezember 1951 beschlossen.
Münster, den 3. Dezember 1951
Im Auftrage des Rats der Stadt Münster — Für die Stadtverwaltung
Dr. Lichoff — Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister — Stadtbaurat
Ratsherr

Der Plan hat vom 12.4.1952 bis 10.5.1952 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Münster, den 28. Mai 1952
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Förmlich festgestellt gemäß § 11 des Aufbaugesetzes von Nordrhein / Westfalen vom 29. 4. 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.4.1952 durch Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Juli 1952
Münster, den 28. Juli 1952
Im Auftrage des Rats der Stadt Münster
Dr. Lichoff — Oberbürgermeister
Ratsherr

1. Ausfertigung dieses Planes wurde am 28. Mai 1952 für den Herrn Regierungspräsidenten in Münster/Westf. erteilt.
Münster, den 28. Mai 1952
Stadtbauverwaltung
Stadtbaurat

Es wird hiermit gem. § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung v. 29. 4. 52 bestätigt, daß dieser
Durchführungsplan
mit den Zielen des genehmigten Leitplanes übereinstimmt.
Münster, den 20. Juni 1952
Der Regierungspräsident
— H b 5 Nr. 362.52 —
Im Auftrage:

13

Gemarkung: Münster-Stadt Kreis: Münster-Stadt Flur 12 u. 13 Maßstab 1:500